

29. Kann eine erst nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft vorgenommene Eintragung in die Liste der Genossen für den Eingetragenen die Mitgliedschaft begründen? Ist bei Anwendung des § 111 (früher § 104) Abs. 1 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes eine auf Rechtsunkenntnis beruhende Nichtkenntnis von einem Aufhebungsgrunde als eine unverschuldete anzusehen?

Genossenschaftsgesetz §§ 7. 8. 15. 78—81 (früher 76—79). 87  
(früher 85). 111 (früher 104).

I. Zivilsenat. Urf. v. 15. Januar 1902 i. S. Hamb. Spar- u. Konsum-Vereins e. G. m. b. H. Konkursverw. (Bekl.) w. N. u. Gen.  
(Rf.). Rep. I. 315/01.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 6. Dezember 1895 war in das Genossenschaftsregister in Hamburg eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unter der Firma „Hamburger Spar- und Konsum-Verein“ eingetragen worden. Am 22. Februar 1896 reichten zwei Vorstandsmitglieder bei dem Registergericht Beitrittserklärungen von 443 Personen ein mit dem Antrage, diese in die Liste der Genossen einzutragen. Bevor die Eintragung erfolgt war, wurde am 25. Februar 1896 das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet, und das Registergericht lehnte deshalb die beantragte Eintragung ab. Auf die Beschwerde des Vorstandes der Genossenschaft und des Konkursverwalters wurde es jedoch vom Oberlandesgericht angewiesen, die Eintragung vorzunehmen, und diese erfolgte am 9. Mai 1896. Vom Konkursverwalter wurde sodann eine Vorschubberechnung, nach welcher jeder Genosse zur Deckung des in der Bilanz berechneten Fehlbetrages die volle statutenmäßige Haftsumme von 50 *M* zahlen sollte, bei dem Konkursgericht, dem Amtsgericht Hamburg, niedergelegt. Am 9. August 1896 wurde über die Vorschubberechnung vor dem Konkursgericht verhandelt, und am 11. desselben Monats verkündete dieses den Beschluß, daß die Berechnung gegen die sämtlichen in der Liste aufgeführten Genossen (hinsichtlich zweier von ihnen gegen die Erben) für vollstreckbar erklärt werde.

Von 172 Personen, die zu den zur Deckung des Fehlbetrages herangezogenen gehörten, wurde dieser Beschluß durch Klagerhebung gegen den Konkursverwalter als ungültig angefochten. Das Landgericht, an welches die 26 Einzelklagen gelangt waren, erkannte nach erfolgter Verbindung der Prozesse zu Gunsten der Kläger, und die Berufung des Beklagten hatte, von einer Einschränkung der landgerichtlichen Urteilsformel abgesehen, keinen Erfolg. Beide Instanzgerichte hatten angenommen, daß die Kläger durch die erst nach der Konkursöffnung vorgenommene Eintragung in die Liste der Genossen nicht Genossen geworden seien, und daß ihre Klagebefugnis unabhängig sei von den Voraussetzungen des § 104 (jetzt § 111) des Genossenschaftsgesetzes.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen. Das Reichsgericht ließ in seinem Urteil die Frage offen, ob die vorgenommene Eintragung in der Liste der Genossen mit der Vorschrift des § 94 (jetzt § 101) des

Genossenschaftsgesetzes in Einklang zu bringen sei, sprach aber aus, daß die Anfechtungsklage aus § 104 (111) dieses Gesetzes für denjenigen, der in der Liste der Genossen eingetragen sei, auch wenn der Anfechtungsgrund in der Bestreitung der Mitgliedschaft bestehe, den einzigen Rechtsbehelf zur Geltendmachung des Anfechtungsgrundes bilde. Demgemäß wurde, wie angegeben, erkannt, weil nicht festgestellt war, ob für die Kläger die Voraussetzungen jener Anfechtungsklage vorlagen.

Durch das nach der erneuten Verhandlung ergangene Urteil des Oberlandesgerichts wurde unter Aussetzung des Verfahrens bezüglich zweier Kläger 1. auf die Klage von 25 Klägern, von denen festgestellt worden war, daß sie nicht in der Liste der Genossen eingetragen seien, der Konkursverwalter für nicht berechtigt erklärt, gegen diese Kläger Ansprüche aus dem Beschlusse des Amtsgerichts vom 11. August 1896 zu erheben, 2. die Klage von 20 Klägern abgewiesen, 3. den übrigen 125 Klägern gegenüber der oben erwähnte Beschluß des Amtsgerichts für unwirksam erklärt.

Die Revision des Beklagten gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden, bezüglich der Entscheidung unter 3 aus folgenden

Gr ü n d e n :

... „Auch die Revisionsangriffe gegen die Entscheidung 3 des Berufungsgerichts konnten keinen Erfolg haben. Von den 125 Klägern, welche diese Entscheidung angeht, ist festgestellt, daß sie in der Liste der Genossen eingetragen sind. Sie hatten daher nur die Anfechtungsklage des § 104 (jetzt § 111) des Genossenschaftsgesetzes. Es ist aber auch festgestellt, daß sie ihre Klage innerhalb der gesetzlichen Frist und bei dem ausschließlich zuständigen Amtsgericht erhoben haben. Gehört worden sind sie vom Berufungsgericht mit dem Anfechtungsgrunde, daß sie nicht Mitglieder der Genossenschaft geworden seien, weil ihre Eintragung in die Liste der Genossen erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft stattgefunden habe.

Der Revisionskläger hat demgegenüber auszuführen versucht, daß die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgte Eintragung in die Liste noch rechtswirksam gewesen sei, weil die Eintragung nur die Bedeutung habe, daß die Mitgliedschaft einzig und allein durch die Eintragung „dokumentiert“ werden könne. Das Gegenteil ergibt

sich jedoch aus den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes. Mit unzweideutigen Worten fordern die Vorschriften des § 15 für die Entstehung der Mitgliedschaft einen aus mehreren als gleich wesentlich hingestellten Vorgängen sich zusammensetzenden Thatbestand. Es muß der Beitritt schriftlich erklärt, vom Vorstande die Beitrittserklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs dessen Eintragung in die Liste der Genossen dem Gerichte eingereicht, und dann diese Eintragung vorgenommen werden. Ausdrücklich heißt es, daß durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, die Mitgliedschaft des Beitretenden entsteht, und zu verweisen ist auch auf die Bestimmung in § 8 Abs. 3, die ebenfalls zeigt, daß das Gesetz „Personen, welche bereits die Erklärung des Beitrittes zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind“, vor erfolgter Eintragung nicht als Mitglieder der Genossenschaft ansieht. — Danach ist aus den angeführten Gesetzesvorschriften zu folgern, daß nach Auflösung der Genossenschaft eine Eintragung von Beitretenden in die Liste der Genossen nicht mehr zulässig und, wenn sie trotzdem vorgenommen wird, wirkungslos ist, man müßte denn der Meinung sein, daß eine bereits aufgelöste Genossenschaft noch neue Mitglieder erwerben könne. Daß aber dies nicht die Meinung des Gesetzes ist, hat für die in den §§ 76—79 (jetzt §§ 78—81) vorgesehenen Auflösungsgründe Ausdruck gefunden in der Bestimmung des § 85 (jetzt § 87), welche als die nach der Auflösung der Genossenschaft bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen (in beschränktem Maße) noch anwendbaren Vorschriften diejenigen des zweiten und dritten Abschnittes des Gesetzes bezeichnet, also nicht auch die Vorschriften des ersten Abschnittes, zu denen der von der Begründung der Mitgliedschaft nach Anmeldung des Statuts handelnde § 15 gehört. Etwas anderes kann auch für den Auflösungsgrund, der hier in Frage steht, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft, nicht gelten. Nach ihrer Auflösung besteht die Genossenschaft nur noch fort für den Zweck der Liquidation oder der Durchführung des Konkursverfahrens, und die Möglichkeit der Begründung neuer Mitgliedschaften liegt außerhalb dieses Zweckes. — Von einem unrichtigen Satze geht der Revisionskläger aus, wenn er die Ansicht vertritt, daraus, daß durch die zugelassene Beitritts-

erklärung die bindende Verpflichtung zur Einzahlung entstehe, und damit die Genossenschaft ein Vermögen erwerbe, das im Falle des Konkurses zur Konkursmasse gehöre, müsse abgeleitet werden, daß die Eintragung Beigetretener in die Liste der Genossen auch nach der Eröffnung des Konkursverfahrens noch statthaft sei. Die im § 7 Ziff. 2 des Gesetzes vorgesehene Einzahlungspflicht ist eine Pflicht des Genossen, und deshalb entsteht sie erst mit der Entstehung der Mitgliedschaft. Gerade umgekehrt also läßt sich daraus, daß zur Konkursmasse des Gemeinschuldners nur das Vermögen gehört, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens zustand, der Schluß ziehen, daß das Gesetz mit der Möglichkeit eines Mitgliederzuwachsens nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht rechnet. — Wie die von der Revision aufgeworfene Frage zu beantworten ist, ob jemand, der seinen Beitritt zur Genossenschaft erklärt hat, aber vor der Eintragung in die Liste der Genossen gestorben ist, noch mit dem Erfolge der Begründung einer Mitgliedschaft in die Liste eingetragen werden kann, muß hier auf sich beruhen bleiben. Wenn dies mit Rücksicht darauf, daß nach § 75 Abs. 1 (jetzt § 77 Abs. 1) des Gesetzes im Falle des Todes eines Genossen dieser erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahres als ausgeschieden gilt, zu bejahen sein sollte, so würde doch daraus nichts folgen für die hier zu entscheidende Frage.

Mit Recht hat demnach das Berufungsgericht angenommen, daß die erwähnten 125 Kläger durch die erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft erfolgte Eintragung in die Liste der Genossen nicht Mitglieder der Genossenschaft geworden sind. — Fest steht aber, daß die Kläger diesen Anfechtungsgrund in dem gemäß des § 100 (jetzt § 107) des Gesetzes abgehaltenen Termin — 9. August 1896 — nicht geltend gemacht haben, und es fragt sich daher, ob sie dazu ohne ihr Verschulden außer stande waren (§ 104 Abs. 1, jetzt § 111 Abs. 1 des Gesetzes), was dann der Fall ist, wenn sie ohne Verschulden von dem Anfechtungsgrunde keine Kenntnis hatten. Die Kläger berufen sich in erster Linie darauf, davon, wann die Eintragung in die Liste, und daß sie nach der Konkursöffnung geschehen sei, keine Benachrichtigung erhalten zu haben und deshalb hierüber am 9. August 1896 in Unkenntnis gewesen zu sein, in zweiter Linie darauf, aus Rechtsunkenntnis

nichts davon gewußt zu haben, daß die Eintragung ungültig sei. — Daß, wenn das erstere richtig wäre, die Unkenntnis von dem Anfechtungsgrunde eine entschuldbare gewesen sein würde, hat das Berufungsgericht nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber, wie der Zusammenhang der Urteilsbegründung erkennen läßt, angenommen. Dagegen sind keine Bedenken zu erheben. Von einer Feststellung des Sachverhaltes in dieser Richtung ist indes abgesehen worden. Das Berufungsgericht erklärt sie — so ist das angefochtene Urteil weiter zu verstehen — deshalb für unnötig, weil nicht zu bezweifeln sei, daß bei den sämtlich den minder bemittelten und minder gebildeten Bevölkerungsklassen angehörenden 125 Klägern, wenn nicht die behauptete tatsächliche, dann die geltend gemachte rechtliche Unkenntnis bestanden habe, und weil auch diese als entschuldbar angesehen werden müsse. Auch das ist nicht zu beanstanden, obwohl die Ausführungen des Berufungsgerichtes, die sich mit der Frage der Entschuldbarkeit der angenommenen Rechtsunkenntnis beschäftigen, in mehrfacher Beziehung nicht gebilligt werden können.

Von vornherein verfehlt ist es, wenn davon ausgegangen wird, daß hier die Grundsätze des gemeinen Rechtes, als des Rechtes, welches zur betreffenden Zeit in Hamburg gegolten habe, maßgebend seien. Es handelt sich um eine reichsgesetzliche Vorschrift, von der anzunehmen ist, daß durch sie gleiches Recht für das Gebiet des Deutschen Reiches hat geschaffen werden sollen, und es ist daher nach einheitlichen, aus der Absicht des Gesetzes und aus der Natur der Sache abzuleitenden Erwägungen über die zu beantwortende Frage zu entscheiden.

Vgl. das auf den § 74 R.D. a. F. sich beziehende Urteil in den Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 39 Nr. 24.

Unzutreffend ist ferner die Verweisung auf die l. 9 § 3 Dig. de juris et facti ign. 22, 6 und die l. 10 Dig. de bon. poss. 37, 1. Ein Fall, wie ihn diese Gesetzesstellen im Auge haben, liegt nicht vor; denn davon, daß die Möglichkeit, einen Rechtsverständigen zu befragen („jurisconsulti copiam habere“), den in Hamburg wohnhaften Klägern gefehlt hätte, kann keine Rede sein. Endlich handelt es sich auch nicht darum, ob die zuverlässige Rechtsbelehrung hätte erlangt werden können, daß die Eintragung ungültig sei, da es ja genügte, zu erfahren, was die Kläger später erfahren haben, nämlich, daß der Versuch angezeigt sei, die Gültigkeit der Eintragung in Frage zu stellen.

Nichtsdestoweniger ist im Ergebnis dem Berufungsgerichte beizutreten. In einem den Fall einer Restitutionsklage betreffenden Urteile des Reichsgerichtes (zum Teil abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. 1900 S. 412 Nr. 6) findet sich die Aufstellung, daß unter den Begriff der Verschuldung im Sinne des § 545 (jetzt § 582) C.P.O. auch der Mangel der zur Führung eines Rechtsstreites erforderlichen Rechtskenntnis falle. Ob dem zuzustimmen sein würde,

vgl. die Kommentare zur Civilprozeßordnung von Petersen-Anger, 4. Aufl., Bem. 1 zu § 582, und von Gaupp-Stein, 4. Aufl., Bem. 1 zu § 274 und Bem. 1 Note 5 zu § 582, kann auf sich beruhen bleiben. Das Genossenschaftsgesetz ist vorwiegend für den kleinen und mittleren Gewerbe- und für den Arbeiterstand berechnet, und es läßt sich daher nicht annehmen, daß es der Absicht dieses Gesetzes entspricht, bei der Anwendung der hier in Frage stehenden Vorschrift Rechtsunkenntnis unter allen Umständen unberücksichtigt zu lassen. Über die gegenwärtig in Betracht kommende Rechtsfrage sind das Landgericht und ein Senat des Oberlandesgerichtes in Hamburg verschiedener Meinung gewesen, und die Kläger gehören, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, den minder bemittelten und minder gebildeten Bevölkerungsklassen an. Deshalb muß es ihnen nachgesehen werden, wenn sie nicht auf den Gedanken gekommen sind, daß die gerichtsfällig vorgenommene Eintragung in die Liste der Genossen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme vielleicht ungünstig sei, und da sie andere Anfechtungsgründe zu haben glaubten, so kann ihnen auch nicht entgegengehalten werden, daß später ihre Anwälte neben diesen auch jenen Anfechtungsgrund geltend gemacht haben.

Anderß würde die Sache liegen, wenn die Kläger von dem einen oder anderen der beiden in Bezug auf die Eintragung in die Liste der Genossen ergangenen Gerichtsbeschlüsse am 9. August 1896 Kenntnis gehabt hätten. Dies ist aber nicht festgestellt und auch gar nicht behauptet worden.“ . . .